

# RS UVS Oberösterreich 1993/02/12 VwSen-210048/2/Ga/Ka

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1993

## Beachte

Verweis auf VwGH v. 20.3.1986, Zl. 85/07/0307. **Rechtssatz**

Kein Straferkenntnis, wenn nicht aus diesem selbst (insbesondere aus dem Spruch, aus der Zustellverfügung oder aus einer allfälligen Anschrift) - sondern letztlich nur aus dem Zustellkuvert - erkennbar ist, an welche Person sich dieses richtet (fehlender individueller Adressat). Absolute Nichtigkeit. Zurückweisung der Berufung mangels Berufungsgegenstand.

## Schlagworte

Fehlerkalkül; Zustellmangel, keiner.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)